

# Diskussion

## Thesen zu Wahl und Funktion des BuB-Herausgeber-Kollegiums und zu einem Redaktionsstatut

Gern und rechtens beruft ein Mitglied des VBB sich auf Artikel 5, 1 des Grundgesetzes. Geläufig verknüpfen wir die verfassungsmäßig garantierte Meinungsfreiheit jeden Bürgers der pluralistischen Gesellschaft mit dem »dialogischen Charakter« unserer Bestände an Büchern, Zeitschriften und sonstigen Kommunikationsmittel. Zu fragen ist, wieweit die Sorge um den Pluralismus der anderen auch den eigenen Bereich ergeift. Der Personalverband der Bibliothekare an Öffentlichen Büchereien hat als Kommunikationsmittel die Zeitschrift »Bücherei und Bildung«. Als gesellschaftliche Gruppe sind die Bibliothekare selbstverständlich in die Garantien des Artikels 5, 1 einbezogen. Die »Verfassung« ihrer Zeitschrift, d. h. die Gesamtheit der auf BuB anzuwendenden Statuten und Geschäftsordnungsartikel, muß jedoch Auskunft geben, in welchem Maß innerhalb des VBB alle Gruppen als Teilhaber der in BuB manifestierten fachlichen und berufspolitischen Meinungsbildung legitimiert sind. Wem die Würzburger Diskussion um BuB mehr als eine Auseinandersetzung zwischen Personen war, der muß gespürt haben, daß es mit der Verfassung unseres Kommunikationsmittels nicht zum besten steht<sup>1</sup>.

### Die Merkwürdigkeiten des status quo

Für die Zeitschrift des VBB sind zuständig: 1. der Vorstand des VBB, 2. ein achtköpfiges Herausgeberkollegium, 3. die Redaktion unter Leitung eines Chefredakteurs. Studiert man die Artikel, die die Funktionen dieser Gremien sowie ihr Verhältnis zueinander regeln, so befindet man sich schnell inmitten eines Geflechts von Halbherzigkeiten und Widersprüchen. Insbesondere die Bestimmungen, die den Spielraum der Redaktion gegenüber beiden Gremien abgrenzen, sind Dokumente einer steckengebliebenen Emanzipation.

Laut Statut ist BuB eine »unabhängige Zeitschrift«<sup>2</sup>. Der Vorsitzende des Herausgeberkollegiums, das doch wohl diese Unabhängigkeit zu garantieren hat, ist allerdings identisch mit dem Vorsitzenden des VBB – ebenfalls

laut Statut<sup>3</sup>. Ein Blick in die Geschäftsordnung des Herausgeberkollegiums belehrt, daß der Leiter der Redaktion »vom Vorstand des VDV<sup>4</sup> im Einvernehmen mit dem Herausgeberkollegium angestellt« wird<sup>5</sup>. Das heißt (und man möge es auf einen gut denkbaren aktuellen Fall beziehen): Der Vorsitzende tritt ein, redt mit ihm selbst und spricht... Nun mag die Vorstellung, daß die sieben übrigen Herausgeber kein Ziel verfolgen als dies – die Weisungen des Doppelvorsitzenden entgegenzunehmen – getrost für naiv gehalten werden. Gerade dann sollte man aber die augenscheinlich notwendigen satzungsmäßigen Konsequenzen ziehen! Denn die gemeinsame Personalbewirtschaftung von Herausgeberkollegium und Vorstand hat Methode: »Von den 7 weiteren Mitgliedern des Herausgeberkollegiums stellt in jedem Jahr ein Mitglied sein Amt zur Verfügung. Die Wahl eines neuen Mitgliedes erfolgt durch Vorstand, Beirat und Herausgeber auf der Jahresversammlung<sup>6</sup>.« Da jedoch Wiederwahl zulässig ist, konnte z. B. in diesem Jahr der bisherige Vorsitzende, der dem Herausgeberkollegium zunächst kraft seines Amtes angehörte, nunmehr von den drei genannten Gremien erneut zum Herausgeber erklärt werden – bzw. sich miterklären, denn bekanntlich gehört er auch dem neuen VBB-Vorstand an. Das Verfahren, das diese Kontinuität sichert, nennt man Rollsystem. Es stabilisiert seit nahezu 20 Jahren die Zusammensetzung des Herausgeberkollegiums »an sich« und in seiner Verflechtung mit dem Vorstand.

Der für die Existenz eines publizistischen Organs notwendige Freiheitsraum der Redaktion gegenüber den Herausgebern wird scheinbar durch Artikel 4 des BuB-Statut gesichert: »Innerhalb dieser Richtlinien<sup>7</sup> trägt der Leiter der Redaktion die Verantwortung für die Zeitschrift.« Der entsprechende Artikel in der Geschäftsordnung des Herausgeberkollegiums verwischt diese Bestimmungen jedoch und hält Kontrollmöglichkeiten offen, die über die presseseübliche Einschaltung der Herausgeber in strittigen Fällen hinausgehen<sup>8</sup>. Zwei weitere Punkte zur Redaktion: Bestimmungen, die die internen Verhältnisse der Redaktion regeln, gibt es nicht. Andererseits – und dieses Kuriosum einer Zeitschriftenverfassung läßt sich nicht mit dem Hinweis auf die Finanzmisere des VBB begründen – ist der Chefredakteur zugleich Geschäftsführer des BuB-Verlages und

<sup>3</sup> Statut Art. 2.

<sup>4</sup> Seit 1968: VBB.

<sup>5</sup> Geschäftsordnung des Herausgeberkollegiums der Zeitschrift »Bücherei und Bildung«, Stand 1. Juli 1965, Art. 5. – Vgl. Spalte »Dokumente«.

<sup>6</sup> Statut Art. 2.

<sup>7</sup> Gemeint sind die von den Herausgebern in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Redaktion festgelegten Richtlinien, vgl. Statut Art. 3.

<sup>8</sup> Geschäftsordnung Art. 4.

<sup>1</sup> Vgl. das Protokoll der Mitgliederversammlung Würzburg 1970 (BuB 1970, 6, 279 ff.).

<sup>2</sup> Statut der Zeitschrift »Bücherei und Bildung«, Stand 1. Juli 1965, Art. 1. – Text in diesem Heft: »Dokumente«.

als solcher unmittelbar dem VBB-Vorstand verantwortlich<sup>9</sup>. In summa besitzt also das publizistische Organ des VBB eine reichlich unklare Verfassung, die dem Orientierungswilligen allenfalls die Vorstellung einer stets irgendwie zuständigen Vereinsspitze als Richtmarke gibt.

#### »Wirkung« oder Kommunikation?

Es wäre vordergründig, die kritische Summe schnurstracks auf den »gesunden Machttrieb« einer Reihe von VBB-Vorständen hinauslaufen zu lassen. Was betroffen macht, ist gerade die Unsicherheit, mit der eine in Grenzen liberale Verfassung im einen Satz verfochten und im anderen wieder zurückgenommen wird. Hier spiegelt sich der Widerstreit zweier publizistischer Konzepte. Das erste, kausale, sieht den publizistischen Prozeß als einsinnige Veranstaltung. Es sieht (und überschätzt!) vor allem die Möglichkeit, mit Hilfe eines Kommunikationsmittels Personen zu beeinflussen; maßgebend ist der Begriff der »Wirkung«<sup>10</sup>. Wäre dieses Konzept heute noch haltbar, handelte der VBB-Vorstand aus seiner Sicht geradezu fahrlässig, wenn er darauf verzichtete, mit Hilfe von BuB zu »wirken«<sup>11</sup>. Das zweite, kommunikationale Konzept, sieht den Prozeß zwischen Partnern. Anstelle von Beeinflussung tritt eine Haltung, die den anderen als »gleichberechtigten Kommunikationspartner« voraussetzt, »der etwas zu geben hat und so fähig ist zum Austausch im Gespräch«<sup>12</sup>. Dahinter steht die Erkenntnis, daß sich gesellschaftliche Meinungsbildung im Kommunikationsprozeß, im Miteinander der Gesellschaft vollzieht. Warum sollte sich auch oder gerade die berufspolitische Meinungsbildung der Bibliothekare nicht in gleicher Weise entwickeln? Im Klartext: Personen und Gruppen im VBB sind in der Verfassung der Zeitschrift als gleichberechtigte Partner zu legitimieren – unabhängig davon, ob sie außerdem ein Vereinsamt bekleiden.

Die in BuB manifestierten Informationen und Meinungen lassen sich in drei Bereiche gliedern: 1. Aufsatzteil, 2. Nachrichten aus der bibliothekarischen Welt, Dokumente zum Bibliothekswesen u. ä., 3. Literarisches Forum (ab Januar 1971 statt des bisherigen Besprechungsteils). Für die »Öffentlichkeit« der Vereinsmitglieder besitzt BuB eine Monopolstel-

lung: es gibt kein anderes Organ, das in gleicher Weise zum Meinungsbildungsprozeß der VBB-Mitglieder beitragen kann. Daher ist es notwendiger als alles andere, daß der Artikel 1 des jetzigen BuB-Statuts nicht länger das deklamatorische Alibi für die nachfolgenden Einschränkungen abgibt, sondern ohne jeden Abstrich zum zentralen Bezugspunkt wird: »Als unabhängige Zeitschrift dient ›Bücherei und Bildung‹ dem Öffentlichen Büchereiwesen. Sie erörtert theoretische und praktische Fragen des Büchereiwesens in freier Diskussion...« Aus welchen Gründen nun sollte einer der Partner im Prozeß dieser freien Diskussion, der Vorstand, ein satzungsmäßiges Privileg bewahren dürfen? Das Literarische Forum bedarf eines solchen Privilegs kaum. Auch ist nicht einzusehen, warum die Nachrichten aus der »Bibliothekarischen Welt« zu fließen aufhören, sobald Vorstandsmitglieder Beiträger sind wie andere auch.

Bleibt die Frage der Effizienz, des wirkungsvollen Agierens auf der berufspolitischen Bühne. Wie kann ein Vorstand Meinungen nach außen vertreten, wenn der komplizierte Vorgang der internen Meinungsbildung von vornherein durch ungeeignete Verfassung des hierzu nötigen Mediums belastet ist? Wir Bibliothekare sollten uns nicht an dem Spiel beteiligen, die unbequemerer Formen der Demokratie dem »Staat« oder der »Gesellschaft« zuzubilligen, sie jedoch für die »besonderen Aufgaben« der eigenen gesellschaftlichen Gruppe zu verwerfen!

#### Thesen zu einem neuen Konzept

In einer BuB-Verfassung, die den Zwittercharakter zugunsten eines eindeutig kommunikativen Konzepts aufgibt, werden 4 Punkte entscheidend sein:

##### 1. Trennung zwischen Vorstand und Herausgeberkollegium

Selbst ein denkbar demokratischer Verband hat Schlüsselfunktionen zu vergeben. Zu den Schlüsselfunktionen im VBB gehört einmal die Vertretung nach außen, gegenüber den Partnern im bibliothekarischen Bereich und allen relevanten Gruppen in Staat und Gesellschaft. Die zweite Funktion liegt in der Betreuung des permanenten Prozesses der Meinungsbildung, der sich in den Spalten von BuB niederschlägt und gleichberechtigte Partner zur Vorbedingung hat.

Es ist nicht einzusehen, warum die Mitglieder des VBB beide Schlüsselfunktionen an eine z. T. identische Personengruppe vergeben. Da die Funktion der Herausgeber ebenso wichtig ist wie die des Vorstandes, sollte sie auch durch das gleiche Wahlverfahren legitimiert sein. Das

<sup>9</sup> Geschäftsordnung für Verlag und Redaktion ... Stand 1. Juli 1965, Art. 1.

<sup>10</sup> Vgl. Hans Wagner, Ansätze zur Zeitungswissenschaft. In: Publizistik 1965, 3, 217 ff.

<sup>11</sup> Als Grundlage umfassender Presseregelungen wird dieses Konzept in seiner reinen Form von totalitären Staaten bevorzugt, vgl. Wagner a.a.O.

<sup>12</sup> Bernd Maria Aswerus, Typische Phasen gesellschaftlicher Kommunikation, Sonderdruck aus Publizistik 1960, 1.

heißt: direkte, zeitlich befristete Wahl der Herausgeber durch die Mitgliederversammlung bzw. durch Briefwahl. Kein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig Herausgeber sein und umgekehrt. Bei der Aufstellung geeigneter Kandidaten fällt den Landesgruppen wesentliche Verantwortung zu. Man wird dem Vorstand eine Spalte für notwendige Mitteilungen garantieren müssen. Was aber den Aufsatzteil angeht, sind Vorstandsmitglieder Beiträger wie andere VBB-Mitglieder auch. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines Aufsatzes liegt allein bei den Herausgebern. Sie haben »freie Diskussion« zu garantieren. Aber sie sind nicht verpflichtet, einen Beitrag nur deshalb anzunehmen, weil er vom Vorstand kommt.

### 2. Klare Verhältnisse zwischen Herausgeberkollegium und Redaktion

Redakteure haben im pressegesetzlichen Sinn »Entscheidungsbefugnis« über die »Auswahl des Stoffes«<sup>13</sup>. Das Wort, wonach »volle Unabhängigkeit der Redaktion« eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg einer Fachzeitschrift ist, stammt immerhin von einem Verleger<sup>14</sup>. Die allgemeinen Richtlinien, ohne die eine Redaktion theoretisch den Verband überspielen könnte, sind nicht identisch mit den Richtlinien der jeweiligen Vorstandspolitik. Ihre Grundlage könnte der oben zitierte Artikel 1 des jetzigen BuB-Statuts sein. Verantwortlich für die Einhaltung der allgemeinen Richtlinien sind die Herausgeber. Für denkbare Konfliktfälle müssen klare Bestimmungen niedergelegt werden. Aus der Unabhängigkeit der Herausgeber vom Vorstand ergibt sich, daß das Recht, neue Redakteure vorzuschlagen, gleichfalls bei den Herausgebern liegt.

### 3. Errichtung eines Redaktionsstatuts

Es wäre inkonsequent, den Dialog gleichberechtigter Partner von einer hierarchisch organisierten Redaktion betreuen zu lassen. Das bedeutet: ein Redaktionskollegium anstelle des Chefredakteurprinzips. Wie bekannt, hat eine Zahl von Zeitungen und Zeitschriften diesen Schritt in letzter Zeit getan<sup>15</sup>. Dem bängen Ruf: »Wer trägt dann die Verantwortung« läßt sich mit dem Hinweis auf den »leitenden Redakteur« begegnen, den die Mitglieder des Redaktionskollegiums als *primus inter pares* aus ihrem Kreis wählen. Es ist nicht bekannt, daß eine der Zeitungen und Zeitschriften, bei denen so verfahren wird, in ein Chaos der Verantwortungslosigkeit gestürzt wäre. Schwierig-

keiten ergeben sich allerdings bei dem Versuch, Modelle, die für Großredaktionen entwickelt wurden, auf die personellen Gegebenheiten von BuB zu übertragen. Andererseits müßte gerade die geringe Zahl der BuB-Redakteure für die Verwirklichung eines Redaktionsstatuts günstig sein.

### 4. Neuregelung der geschäftlichen Zuständigkeiten

Die finanzielle Lage des VBB scheint zu unklar, als daß sie hier ausbreitet werden könnte. Allerdings muß es möglich sein, die redaktionelle Arbeit von der des Verlagsgeschäftsführers zu trennen und zu verhindern, daß der Vorstand unter Hinweis auf seine (nicht bezweifelte) finanzielle Zuständigkeit die Zeitschrift inhaltlich beeinflußt. Als Mindestforderung ist festzuhalten, daß der leitende Redakteur nicht zugleich Verlagsgeschäftsführer sein kann. Dies würde die Rückkehr zum Chefredakteurprinzip und zu einer vorstandsabhängigen Zeitschrift bedeuten.

### Zwei Anmerkungen

Zum einen: Im Laufe der letzten Wochen konnten die Antragsteller feststellen, daß wesentliche Punkte ihrer Vorstellungen auch von anderer Seite in z. T. detaillierter Form erörtert wurden. Da es nicht um Originalität, sondern um Durchsetzung eines als notwendig erkannten Konzeptes geht, hoffen wir auf weitere Entdeckungen dieser Art!

Zum zweiten: Es war nicht unsere Absicht, darüber zu spekulieren, wieweit der fragwürdige status quo von einzelnen Gruppen verursacht, ausgenutzt oder vielleicht auch erträglich interpretiert wurde. Es kommt darauf an, ihn zu ändern. Aus der kleinen Freiheit der VBB-Mitglieder, auch »unbequeme« Beiträge gedruckt zu sehen, muß eine umfassende Teilhabegarantie werden. Das würde der bibliothekarischen Berufung auf Artikel 5, 1 des Grundgesetzes erhöhte Glaubwürdigkeit sichern<sup>16</sup>.  
*Wolfram Henning Bertold Mauch  
 Dietrich Walther*

### Ein neues BuB-Statut / Weder Schaubjekt noch geheimer Beratungsgegenstand

*Vorbemerkung:* Als Jürgen Tern aus dem Herausgeberkollegium der FAZ ausgeschlossen wurde, galt ein spontan-skeptisches Interesse dem Statut jener Zeitung. Und siehe da: die Verfassung des nicht eben progressiv zu nennenden Frankfurter Weltblattes stellte sich fast als ein Musterbeispiel demokratisch durchkon-

<sup>13</sup> Vgl. Handbuch der Publizistik, Bd. 3, Berlin 1969, S. 324.

<sup>14</sup> Peter Lorch a.a.O., S. 461.

<sup>15</sup> Süddeutsche Zeitung, Mannheimer Morgen, Hannoversche Presse, Stern u. a.

<sup>16</sup> Zur Interpretation von Art. 5, 1 GG als soziale Teilhabegarantie vgl. Peter Glotz in: Pressereform und Fernsehstreit, Gütersloh 1965, S. 21 ff.